

14.02.90

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Punkt 11 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat möge Ziffer 97 Abs. 1 der Ausschußempfehlungen (Drs. 11/1/90) in folgender Fassung beschließen:

"Es liegt im Interesse der Länder, daß auf die gesetzliche Normierung von Gebührenhöchstsätzen (vgl. Art. 1 § 81 Abs. 3) verzichtet wird, um damit dem Verordnungsgeber die notwendige Flexibilität einzuräumen und bei erforderlichen Gebührenanpassungen förmliche Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden."

Begründung:

Entsprechend dem Votum des Ausschusses für Innere Angelegenheiten sollte an der gesetzlichen Regelung der Gebühr für die erleichterte Einbürgerung in Höhe von 100 DM aus ausländerpolitischen Intentionen festgehalten werden.

Ausgeliefert am 15. FEB. 1990